

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BREGENZ

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 23.07.2026

15. Verordnung: Zulassung der zeitweisen Bejagung von Nil- und Rostgänsen in der Wildregion 5.1 (Bregenz) in den Jagdjahren 2026/2027, 2027/2028 und 2028/2029

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Nil- und Rostgänsen in der Wildregion 5.1 (Bregenz) in den Jagdjahren 2026/2027, 2027/2028 und 2028/2029

Gemäß § 27a Abs. 1 und 2 der Jagdverordnung, LGBI.Nr. 24/1995 idgF, iVm §§ 36 Abs. 2 und 3 und 27 Abs. 3 und 5 lit a, c und d Jagdgesetz, LGBI.Nr. 32/1988 idgF, iVm § 12 Abs. 1 lit a, c und d sowie Abs. 3 und 5 der Naturschutzverordnung, LGBI.Nr. 8/1998 idgF, gilt im Interesse der Volksgesundheit, zur Abwendung erheblicher Schäden durch Nil- und Rostgänsen und zum Schutz der Tierwelt in den Jagdjahren 2026/2027, 2027/2028 und 2028/2029 in der Wildregion 5.1 (Bregenz) folgende Ausnahmeregelung:

§ 1

Nutzungszeiten und Nutzungsarten

(1) Nil- und Rostgänsen dürfen in den Jagdjahren 2026/2027, 2027/2028 und 2028/2029 in der Wildregion 5.1 (Bregenz) jeweils im Zeitraum vom 01. September bis zum 15. März bejagt werden.

(2) Die Bejagung von Nil- und Rostgänsen ist auch innerhalb von Naturschutz- und Natura-2000-Gebieten erlaubt. Die einzelnen Schutzgebietsverordnungen, wie beispielsweise die Einhaltung von Sperrzonen für die Wasservogeljagd, sind weiterhin gültig und einzuhalten.

(3) Eine Bejagung ist nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorgans und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.

(4) Sollte es zu Meldungen vom Regionsmanagement bezüglich Störung von im Gebiet besonders schützenswerten Vogelarten kommen, welche auf die Abschüsse zurückzuführen sind oder durch jene zusätzlich verstärkt werden, sind jene kritischen Bereiche zukünftig zu meiden.

(5) Wenn die Einzelindividuen offensichtlich gerade brüten bzw. Jungvögel aufziehen, sind die dazugehörigen Nester zu entfernen bzw. müssen die Jungvögel erlegt werden, um ein Verenden durch Kälte oder Verhungern zu verhindern.

(6) Außerhalb der in Abs 1 genannten Schusszeit dürfen Nil- und Rostgänsen nur nach vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz bejagt werden.

§ 2

Informations- und Meldepflicht

(1) Die Einhaltung dieser Verordnung ist von den örtlich zuständigen Jagdschutzorganen zu kontrollieren.

(2) Die Abschüsse sind von den Jagdnutzungsberechtigten über die Online-Datenbank bis spätestens zum 10.04. jeden Jahres zu melden.

(3) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2029 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
D r . G e r n o t L ä n g l e